

Netznutzungsvertrag

zwischen

Stadtwerke Schwentinental GmbH
Theodor-Storm-Platz 1
24223 Schwentinental

(im Folgenden Netzbetreiber genannt)

und

(im Folgenden Netznutzer genannt)

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Netzbetreiber stellt dem Netznutzer das Netz zum Zwecke der Entnahme elektrischer Energie in allen Netz- und Umspannebenen gegen Entgelt zur Verfügung.

Der Netzbetreiber erbringt die Leistung "Netznutzung" für sein Netz sowie für die vorgelagerten Netze. Ferner deckt der Netzbetreiber die Netzverluste und erbringt die erforderlichen Systemdienstleistungen, insbesondere Frequenzhaltung, Spannungshaltung und Wiederaufbau der Versorgung nach Störungen oder Unterbrechungen.

Der Vertrag bezieht sich auf die

Entnahmestelle: (Straße, Hausnummer., PLZ , Ort)

Zählpunktbezeichnung:

Netzebene für Netznutzungsabrechnung:

Spannungsebene der Messung:

Der Netznutzer teilt dem Netzbetreiber Änderungen der o. g. Angaben unverzüglich schriftlich mit.

Die wesentlichen Bestandteile des Netznutzungsvertrages sind:

- Anlage 1: Ausstattung von Entnahmestellen mit Messeinrichtungen
- Anlage 2: Erläuterungen der Ermittlung und Anwendung der Lastprofile
- Anlage 3: Preisregelung für Netznutzung in der jeweils gültigen Fassung; Individuelle Entgelte nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung bedürfen gesonderter Regelungen im Einzelfall.
- Anlage 4: Haftungsbestimmungen
- Anlage 5: Ansprechpartner und Erreichbarkeit der Stadtwerke Schwentinental GmbH

§ 2

Voraussetzungen der Netznutzung

(1) Voraussetzung für die Netznutzung ist das Bestehen eines Vertrages über die Belieferung mit elektrischer Energie zwischen einem Lieferanten und dem Netznutzer. Dieser Vertrag muss entweder den gesamten Bedarf des Netznutzers an den vorgenannten Entnahmestellen oder den über eventuelle Fahrplanlieferungen hinausgehenden Bedarf des Netznutzers vollständig abdecken (offener Liefervertrag).

(2) Voraussetzung für die Netznutzung ist, dass die in §1 benannten Entnahmestellen einem (Unter-)Bilanzkreis zugeordnet sind. Die An- und Abmeldungen, einschließlich der Mitteilung des Bilanzkreises, erfolgen vorbehaltlich des Absatzes 5 durch den Lieferanten nach Maßgabe des zwischen Netzbetreiber und Lieferanten abgeschlossenen Lieferantenrahmenvertrages.

(3) Meldet der Lieferant dem Netzbetreiber eine all-inklusive-Belieferung betreffend einzelner oder aller in diesem Vertrag genannten Entnahmestellen an, ruhen für die Vertragspartner die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag betreffend die jeweiligen Entnahmestellen, beginnend mit dem vom Netzbetreiber bestätigten Termin der all-inklusive-Belieferung. Folge ist, dass die Netzentgelte ab dem bestätigten Termin nicht mehr dem Netznutzer, sondern dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden.

(4) Entnimmt der Netznutzer elektrische Energie aus dem Mittel-, Hoch- oder Höchstspannungsnetz des Netzbetreibers, meldet der Netzbetreiber die vorgenannte Entnahmestelle dem in seinem Netzgebiet für die Ersatzversorgung tätigen Grundversorger, wenn die in § 1 benannte Entnahmestelle dem Netzbetreiber nicht zur Netznutzung angemeldet wurde, dem Netzbetreiber eine Abmeldung der in § 1 benannten Entnahmestelle, aber keine Neuanmeldung dieser Entnahmestelle vorliegt, keine vertragliche Regelung mehr zwischen dem Netzbetreiber und einem Lieferanten, welcher die Entnahmestelle in § 1 angemeldet hatte, besteht und dem Netzbetreiber auch keine Neuanmeldung der Entnahmestelle vorliegt.

(5) Entscheidet sich der Netznutzer, die An- und Abmeldungen selbst durchzuführen, so teilt er dies dem Netzbetreiber schriftlich mit. Die Netznutzung durch den Netznutzer setzt voraus, dass der (Unter-) Bilanzkreis, dem die vorgenannten Entnahmestellen zugeordnet werden sollen, in ein nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vertraglich begründetes Bilanzkreissystem einbezogen ist. Der Netznutzer hat den Netzbetreiber die Erfüllung dieser Voraussetzungen schriftlich nachzuweisen und den Wechsel oder die Beendigung des Bilanzkreises mit einer Frist von einem Monat zum Ende desjenigen Monats, auf den die Änderung folgt, mitzuteilen.

(6) Soweit und solange durch eine entsprechende Verordnung auf Mittel-, Hoch- und Höchstspannungsebene noch keine gesetzliche Regelung der Rechte und Pflichten zwischen Netzbetreiber und Netzanschlussnutzer vorliegt, ist der Netznutzer nach Abschluss des Netznutzungsvertrages verpflichtet, einen Netzanschlussnutzungsvertrag abzuschließen. Ist der Netznutzer nicht Netzanschlussnutzer, ist der Netznutzer verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Netzanschlussnutzer, an dessen Entnahmestelle Strom der Mittel-, Hoch- und Höchstspannung entnommen wird, mit dem Netzbetreiber einen Netzanschlussnutzungsvertrag abschließt.

§ 3

Messstellenbetrieb und Messdienstleistung

Die Abwicklung des Messstellenbetriebs und der Messung erfolgt nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Messzugangsverordnung und den Festlegungen der Bundesnetzagentur.

§ 4

Festlegung der BNetzA

(1) Die Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Elektrizität erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 11.07.2006 (Az. BK6-06-009) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur. Soweit die Bundesnetzagentur in ihrer Festlegung Ausnahmen hinsichtlich des zu verwendenden Datenformats zulässt, kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hierüber eine schriftliche Zusatzvereinbarung getroffen werden.

(2) Bestimmungen dieses Vertrages, die der Abwicklung einer Belieferung von Entnahmestellen nach Abs. 1 Satz 1 oder einer Zusatzvereinbarung nach Abs. 1 Satz 2 entgegenstehen oder diese anders regeln, sind unwirksam.

§ 5

Datenaustausch

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die für die technische und wirtschaftliche Abwicklung der Netznutzung, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Strommengen im notwendigen Umfang personenbezogene und sonstige Daten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Netzbetreibers anfallen, nach Maßgabe der Datenschutzgesetze zu verarbeiten, zu speichern und Dritten zugänglich zu machen.

(2) Bei Lastgangzählung übermittelt der Netzbetreiber die relevanten Werte für den Wirkleistungs- und Blindleistungsbezug monatlich an den Netznutzer.

§ 6

Entgelte

(1) Das vom Netznutzer zu entrichtende Entgelt setzt sich je Entnahmestelle aus der Preisregelung in der Anlage 3 zusammen.

Die Zuordnung der Entnahmestellen zu den jeweiligen Preisbestandteilen erfolgt anhand der in Paragraph 1 angegebenen Netzebene für Netznutzungsabrechnung und Messung.

(2) Soweit nach einer Entnahmestelle der Zuordnungsliste eine Weiterverteilung im Sinne des § 2 Abs. 8 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) erfolgt, ist der Netznutzer verpflichtet, dies dem Netzbetreiber mitzuteilen und ggf. die erforderlichen Angaben zur Ermittlung der Höhe der auf die Entnahme entfallenden Konzessionsabgabe zur Verfügung zu stellen.

(3) Wird der Grenzpreis für die Erhebung der Konzessionsabgabe unterschritten, muss dies dem Netzbetreiber vom Netznutzer schriftlich nachgewiesen werden. Der Nachweis ist auf Verlangen des Netzbetreibers durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers zu führen.

(4) Zu den Entgelten, Preisen und Kosten der Anlage 3 kommen die Beträge, die aufgrund von Abgaben, Steuern sowie gesetzlichen Ausgleichsleistungen erhoben werden. Alle in diesem Vertrag und seinen Anlagen genannten Entgelte, Preise und Kosten unterliegt dem jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

(5) Neue Netzentgelte gelten grundsätzlich ab dem 1. Januar eines Kalenderjahres. Preise, die nicht der Entgeltregulierung unterliegen, werden zu dem im Preisanpassungsschreiben genannten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen ab Zugang des Preisanpassungsschreibens wirksam. Änderungen bei Abgaben, Steuern sowie gesetzliche Ausgleichsleistungen gelten mit Ihrem Inkrafttreten. Ist gegen die Festlegung der Erlösobergrenzen ein Rechtsmittel eingelegt worden oder ist zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ein derartiges Verfahren bereits anhängig, wird der Netzbetreiber den Lieferanten davon in Kenntnis setzen. Sofern höchstrichterlich entschieden werden nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens die auf Basis der Entscheidung bestandskräftig gewordenen Entgelte der Abrechnung zugrunde gelegt.

(6) Ändern sich die Netzentgelte bzw. die sonstigen unter Abs. 1 genannten Entgeltbestandteile, kann der Netznutzer das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist nach Zugang der Entgeltanpassungsmitteilung des Netzbetreibers kündigen.

(7) Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht bekannte oder noch nicht wirksame erhöhte oder zusätzliche gewinnunabhängige Steuern oder Abgaben oder sonstige, die Entgelte unmittelbar oder mittelbar beeinflussende Belastungen, die aus gesetzgeberischen Maßnahmen oder behördlichen Verfügungen resultieren und die der Netzbetreiber zu entrichten hat, erhöhen oder vermindern die vereinbarten Entgelte entsprechend. Dies gilt entsprechend in den Fällen, in denen Gesetze, Verordnungen oder behördliche Maßnahmen, die bei Vertragsabschluss schon in Kraft getreten waren bzw. erlassen worden sind, während der Vertragslaufzeit die Belastungen des Netzbetreibers in der in Satz 1 genannten Art verändern.

(8) Für alle Entnahmestellen gilt, dass der Gebrauch der Elektrizität mit einem Leistungsfaktor zwischen $\cos = 0,9$ induktiv und $\cos = 0,9$ kapazitiv erfolgt. Der Lieferant wird dafür sorgen, dass der Anschlussnutzer in Abstimmung mit dem Netzbetreiber zur Einhaltung des vorgenannten Leistungsfaktors auf seine Kosten eine seinen tatsächlichen Abnahmeverhältnissen angepasste ausreichende Blindstromkompensation durchführt. Andernfalls kann der Netzbetreiber die Blindleistung und die Blindarbeit durch zusätzliche Zähleinrichtungen feststellen und nach Anlage 3 in Rechnung stellen.

§ 7 Abrechnung

(1) Die vom Netzbetreiber ermittelten Zählwerte, Verbräuche bzw. Lastgänge dienen als Abrechnungsgrundlage für die Netzentgelte.

(2) Das Netzentgelt wird nach Wahl des Netzbetreibers monatlich, jährlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet. Der Netzbetreiber kann monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Ergibt sich bei einer jährlichen Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen gefordert wurden, kann der Netzbetreiber zwischen unverzüglich vorzunehmender Erstattung und Verrechnung mit künftigen Abschlagszahlungen wählen. Eine Verzinsung überzahlter oder unterzahlter Beträge findet nicht statt.

(3) Rechnungen werden in Euro ausgestellt und sind zum in der Rechnung angegebenen Datum, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, ohne Abzug zur Zahlung fällig. Maßgeblich für die rechtzeitige Zahlung ist der Eingang des Geldbetrages auf dem Konto des Netzbetreibers unter Angabe der zugehörigen Vertragskontonummer.

(4) Erfolgt eine Zahlung des Netznutzers nicht fristgemäß, ist der Netzbetreiber berechtigt, Zinsen gemäß § 288 BGB zu verlangen. Weitergehende Ansprüche des Netzbetreibers wegen der Nichteinhaltung der Zahlungsfristen bleibt unberührt.

- (5) Bei Zahlungsverzug des Netznutzers kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.
- (6) Einwände gegen Rechnungen des Netzbetreibers berechtigen den Netznutzer nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.
- (7) Gegen Forderungen des Netzbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.
- (8) Ergibt sich im Fall des § 21 Strom NZV aus der vom Netzbetreiber vorgenommenen Ermittlung ein Fehlbetrag bzw. eine Nachzahlung, so ist diese(r) vom Netznutzer nachzuentrichten bzw. vom Netzbetreiber zurückzuzahlen. Die Ansprüche sind auf den der Beseitigung des Fehlers vorausgehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall sind die Ansprüche auf längstens drei Jahre beschränkt.
- (9) Stellt sich anhand der Abrechnungsdaten heraus, dass der Anschlussnutzer Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Zählleinrichtungen oder nach Unterbrechung der Anschlussnutzung bezieht, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Differenzbetrag für die Netznutzung vom Netznutzer zu verlangen.

§ 8

Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung

- (1) Soweit der Netzbetreiber an der Bereitstellung des Netzes aus Gründen höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, ruhen die beiderseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag, solange die Störung andauert. Gleiches gilt im Falle von Störungsbeseitigungen, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten oder sonst notwendigen Maßnahmen, wie zum Beispiel der Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs.
- (2) Die beiderseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag ruhen auch, wenn der Netzbetreiber berechtigt ist, den Netzanschluss und die Netzanschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen oder zu verhindern, wenn der Netzanschlussnehmer oder -nutzer dem Netzanschluss- oder Netzanschlussnutzungsverhältnis zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich war, um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichen Wert abzuwenden, die Netzanschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder zu gewährleisten, dass Störungen anderer Netzanschlussnehmer oder Netzanschlussnutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
- (3) Kommt der Netznutzer der Zahlungsverpflichtung in Bezug auf eine oder mehrere Entnahmestellen trotz Mahnung des Netzbetreibers nicht nach, ist der Netzbetreiber nach Androhung berechtigt, die Netznutzung für diese Entnahmestellen solange zu unterbrechen, bis der Netznutzer seinen Zahlungsverpflichtungen vollständig nachgekommen ist.
- (4) Erkennt der Netznutzer Störungen, die die Einspeisung oder die Entnahme beeinträchtigen können, so teilt er dies dem Netzbetreiber unverzüglich mit. Das gleiche gilt, wenn der Netznutzer auf andere Weise Kenntnis von Störungen erlangt.

(5) Der Netzbetreiber kann die Netznutzung für die Entnahmestelle unterbrechen, wenn keine Belieferung der Entnahmestelle durch den Grundversorger erfolgt. Die Netznutzung ruht auch in diesem Fall.

§ 9

Haftungsbestimmungen

(1) Der Netzbetreiber haftet für Schäden, die dem Netznutzer durch Unterbrechung der oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung entstehen, gem. §§ 25a Stromnetzzugangsverordnung in der Fassung vom 8. November 2006 in Verbindung mit § 18 Niederspannungsanschlussverordnung vom 1. November 2006, Anlage 4. Bei Inkrafttreten einer Nachfolgeregelung wird die Haftungsregelung an diese angepasst. Die gesetzliche Haftung bezüglich Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung bleibt im Übrigen unberührt.

(2) Für Schäden des Netznutzer, die nicht auf Unterbrechung der oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung zurückzuführen sind, haftet der Netzbetreiber nur im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sogenannte „Kardinalpflichten“). Wird eine solche wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt, ist die Haftung der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vom Netzbetreiber vorhersehbaren Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die die Parteien vertrauen durften. Die vorstehenden Sätze gelten nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 10

Voraussetzungen für die Erhebung von Sicherheitsleistungen in begründeten Fällen

(1) Der Netzbetreiber kann in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheitsleistung durch den Netznutzer verlangen. Kommt der Netznutzer einem schriftlichen Verlangen nach einer Sicherheitsleistung nicht binnen 10 Werktagen nach Zugang der Aufforderung nach, darf der Netzbetreiber die Netznutzung ohne weitere Ankündigung unterbrechen, bis die Sicherheit geleistet ist.

(2) Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass über das Vermögen des Netznutzer ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist. Hierbei liegt ein begründeter Fall nicht vor, wenn der Netznutzer dem Netzbetreiber innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist begründet darlegen kann, dass keine Gründe für den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorliegen, gegen den Netznutzer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind oder eine auf Verlangen des Netzbetreibers vom Netznutzer vorzulegende Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunft oder eine Bonitätsprüfung des Netzbetreibers über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Netznutzer die Besorgnis zulässt, der Netznutzer werde seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen.

(3) Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht. Besondere Umstände rechtfertigen im Einzelfall Abweichungen. Die Sicherheitsleistung kann auch in Form einer selbstschuldnerischen unwiderruflichen Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden oder durch ohne Zustimmung des Netzbetreibers nicht widerrufliche Verpfändung eines auf einem Bankkonto ausschließlich zugunsten des Netzbetreibers hinterlegten Betrages.

(4) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

(5) Der Netzbetreiber kann nach fruchtlosem Verstreichen einer nach Verzugseintritt gesetzten Frist zur Zahlung ohne weitere Ankündigung die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen. Nach Befriedigung aus der Sicherheit ist der Netzbetreiber bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen berechtigt, vom Netznutzer erneut eine Sicherheitsleistung zu verlangen.

(6) Die Sicherheitsleistung wird zurückgegeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

(7) Der Netzbetreiber ist berechtigt, statt der Sicherheitsleistung monatliche Vorauszahlungen jeweils bis zum 25. des Vormonats vom Netznutzer zu fordern. Die Vorauszahlungen werden vom Netzbetreiber in angemessener Höhe festgesetzt

§ 11 Kündigungsrechte

(1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vertragsparteien können den Vertrag jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich kündigen. Frühere zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene Netznutzungsverträge werden mit Abschluss dieses Vertrages einvernehmlich aufgehoben.

(2) Der Netzbetreiber ist berechtigt, diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund schriftlich zu kündigen, insbesondere wenn

a) der Netznutzer gegen Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung durch den Netzbetreiber schwerwiegend verstößt, insbesondere mindestens über einen Zeitraum von zwei Monaten mit der Gesamtsumme der Netzentgelte in Verzug ist oder

b) über das Vermögen des Netznutzers die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wurde und dieser Antrag nicht offensichtlich unbegründet ist.

(3) Ist der Netznutzer mit der Gesamtsumme der Netzentgelte für einzelne Entnahmestellen im Verzug, so bezieht sich die Kündigung nur auf diese Entnahmestellen.

§ 12 Ansprechpartner und Erreichbarkeit

Der Lieferant und der Netzbetreiber benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit. Sie sind in Anlage 5 (Netzbetreiber) und im Kontaktdatenblatt des Netznutzers aufgeführt. Änderungen der Ansprechpartner werden unverzüglich mitgeteilt.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Ebenso ist die einvernehmliche Änderung dieses Formerfordernisses nur schriftlich zulässig.

(2) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und gegebenenfalls künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen. Diese Grundsätze gelten auch für die Ausfüllung einer Vertragslücke, die die Vertragspartner bei Abschluss dieses Vertrages nicht erkannt haben.

- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Schwentimental
- (4) Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten bedarf der Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei.
- (5) Beim Abschluss dieses Vertrags können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen Entwicklung oder aus Änderungen von gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben könnten, vorausgesehen und geregelt werden. Sofern daher künftig erlassene Gesetze oder Verordnungen unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf den Inhalt dieses Vertrages haben oder sich aus den Neuregelungen Erkenntnisse für die Ausgestaltung dieses Vertrags ergeben, kann eine Vertragspartei die entsprechende Anpassung dieses Vertrags verlangen. Die Parteien werden nachfolgend Vertragsverhandlungen aufnehmen.
- (6) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung durch eine andere, ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende, zu ersetzen.

..... ,

Schwentimental,.....

.....
Netznutzer

.....
Netzbetreiber

Anlage 1: Ausstattung von Entnahmestellen mit Messeinrichtungen (Messverfahren)

(1) Entnahmestellen mit weniger als 100.000 kWh pro Jahr werden mit einer reinen Arbeitszählung ausgerüstet. Eine registrierende Lastgangmessung ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Der Netzbetreiber wendet bei dieser Art der Messung standardisierte Lastprofile gemäß Anlage 2 des Netznutzungsvertrages an. Ändert sich der Jahresverbrauch oder die Jahreshöchstlast an einer Entnahmestelle wesentlich, kann eine Lastgangzählung erforderlich werden.

(2) Bei Entnahmestellen, die nicht unter die Regelung gemäß Absatz 1 fallen, wird die Entnahme der elektrischen Energie durch eine viertelstündige registrierende Leistungsmessung erfasst.

(3) Bei Entnahmestellen mit weniger als 100.000 kWh pro Jahr besteht die Möglichkeit, auf Wunsch des Netznutzers auf Basis einer Lastgangzählung abgerechnet zu werden.
Ist der Netzbetreiber Messstellenbetreiber wird ein Entgelt gemäß Anlage 3 fällig.

Anlage 2: Erläuterungen der Ermittlung und Anwendung der Lastprofile

1. Verfahren

(1) Für die Bilanzierung von Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangzählung wendet der Netzbetreiber das erweiterte analytische Lastprofilverfahren an.

(2) Der Netzbetreiber ordnet jeder Entnahmestelle i. S. v. Absatz 1 Satz 1 das entsprechende Lastprofil einer Verbrauchsgruppe zu und stellt für jede dieser Entnahmestellen eine Jahresverbrauchsprognose auf, die in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch basiert. Dem Netznutzer steht das Recht zu, unplausiblen Prognosen zu widersprechen und dem Netzbetreiber eine eigene Prognose zu unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Prognose über den Jahresverbrauch fest. In begründeten Ausnahmefällen können Netzbetreiber und Netznutzer gemeinsam die Jahresprognose auch unterjährig anpassen.

2. Ermittlung der analytischen Lastprofile

(1) Ausgangspunkt des analytischen Verfahrens ist der Lastgang der Netzlast. Der Netzbetreiber summiert zu Beginn des Folgemonats für den vorangegangenen Liefermonat zeitgleich die vorhandenen 1/4-h-Werte aller Einspeisungen in seinem Netzgebiet zum Lastgang der Netzlast auf.

(2) Von dem Lastgang der Netzlast werden die Verluste der Netzbetriebsmittel abgezogen. Die Verluste beinhalten sowohl die Leerlaufverluste als auch die lastabhängigen Verluste.

(3) Der um die Netzverluste bereinigte Lastgang der Netzlast wird um den Lastgang der Straßenbeleuchtung und um die Lastgänge der Entnahmestellen mit registrierender 1/4-h-Zählung, die für den gesamten Zeitraum des Liefermonats vorliegen, reduziert. Hiermit erhält man die Gesamtrestkurve aller Entnahmestellen ohne registrierende 1/4-h-Zählung.

(4) Die Gesamtrestkurve aller Entnahmestellen ohne registrierende 1/4-h-Zählung wird in Restkurven je Verbrauchsgruppe zerlegt. Die Zerlegung der Gesamtrestkurve erfolgt entsprechend den Verhältnissen der synthetischen Profile und prognostizierten Jahresverbrauchsmengen der einzelnen Verbrauchsgruppen.

(5) Die Lastganglinie einer Entnahmestelle einer Verbrauchsgruppe ohne registrierende 1/4-h-Zählung ergibt sich durch die Multiplikation der Restkurve der Verbrauchsgruppe mit einem Gewichtungsfaktor. Der Gewichtungsfaktor errechnet sich über den Anteil der jährlichen prognostizierten Energieentnahme der Entnahmestelle, bezogen auf den vom Netzbetreiber vorgegebenen Gesamtjahresenergieverbrauch aller Entnahmestellen der Verbrauchsgruppe, ohne registrierende 1/4-h-Zählung in seinem Netzgebiet.

(6) Der Gesamtjahresenergieverbrauch der Entnahmestellen ohne registrierende 1/4-h-Zählung kann aufgrund von neuen Zähl- und Erfahrungswerten entsprechend angepasst werden.

**Preisblatt für Kunden mit Lastgangmessung
für die Nutzung von Elektrizitätsverteilungsnetzen**

Preisstand 1. Januar 2009

Für die Nutzung des Verteilungsnetzes einschließlich einem Ausgleich für die im Verteilungsnetz verursachten elektrischen Verluste gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen (Gleichzeitigkeitsgrad) bereits berücksichtigen.

1. Jahresleistungspreissystem für Entnahmen mit Lastgangzählung

Für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten folgende Preise für Liefermengen:

a) mit einer Benutzungsdauer von bis zu Stunden 2.500 / a:

| Entnahmenetzebene | Leistungspreis | | Arbeitspreise | |
|------------------------|---------------------------|----------------------------|---------------------------|----------------------------|
| | Nettopreise ¹⁾ | Bruttopreise ²⁾ | Nettopreise ¹⁾ | Bruttopreise ²⁾ |
| 1 Mittelspannung (MSP) | 5,95 € / kW a | 7,08 € / kW a | 1,41 Ct / kWh | 1,68 Ct / kWh |
| 2 Umspannung (MSP/NSP) | 9,28 € / kW a | 11,04 € / kW a | 2,26 Ct / kWh | 2,69 Ct / kWh |
| 3 Niederspannung (NSP) | 15,31 € / kW a | 18,22 € / kW a | 3,25 Ct / kWh | 3,87 Ct / kWh |

b) mit einer Benutzungsdauer über 2.500 Stunden / a:

| Entnahmenetzebene | Leistungspreis | | Arbeitspreise | |
|------------------------|---------------------------|----------------------------|---------------------------|----------------------------|
| | Nettopreise ¹⁾ | Bruttopreise ²⁾ | Nettopreise ¹⁾ | Bruttopreise ²⁾ |
| 1 Mittelspannung (MSP) | 33,74 € / kW a | 40,15 € / kW a | 0,29 Ct / kWh | 0,35 Ct / kWh |
| 2 Umspannung (MSP/NSP) | 54,22 € / kW a | 64,52 € / kW a | 0,44 Ct / kWh | 0,52 Ct / kWh |
| 3 Niederspannung (NSP) | 74,01 € / kW a | 88,07 € / kW a | 0,90 Ct / kWh | 1,07 Ct / kWh |

2. Kompensationsdienstleistung

| | Arbeitspreise | |
|-------------------------------|---------------------------|----------------------------|
| | Nettopreise ¹⁾ | Bruttopreise ²⁾ |
| 1 Kompensationsdienstleistung | 1,00 Ct / kvarh | 1,19 Ct / kvarh |

3. Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Gemeinde.

Sondervertragskunden: Jahresverbrauch > 30.000 kWh und Jahreshöchstleistung > 30 kW (2 Monatswerte).

| | Nettopreise ¹⁾ | Bruttopreise ²⁾ |
|--------------------------|---------------------------|----------------------------|
| Tarifkunden (gem. KAV) : | 1,32 Ct / kWh | 1,57 Ct / kWh |
| Schwachlastkunden: | 0,61 Ct / kWh | 0,73 Ct / kWh |
| Sondervertragskunden : | 0,11 Ct / kWh | 0,13 Ct / kWh |

4. Verlustausgleich

Bei einer Entnahme in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspannverluste ein Aufschlag von 3,00 % auf die Arbeits- und Leistungswerte erhoben.

5. Umlage Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

siehe Verband der Netzbetreiber www.bdew.de

Die Aufschläge gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz richten sich nach den aktuellen Veröffentlichungen des BDEW.

6. Verrechnungspreise (siehe Preise für Mess- und Abrechnungsdienstleistungen)

1) ohne Berücksichtigung von KWKG, KA, Strom- und Umsatzsteuer; 2) inkl. 19 % Umsatzsteuer

**Preisblatt für Kunden ohne Lastgangmessung
für die Nutzung von Elektrizitätsverteilungsnetzen**

Preisstand 1. Januar 2009

Für die Nutzung des Verteilungsnetzes einschließlich einem Ausgleich für die im Verteilungsnetz verursachten elektrischen Verluste gelten die nachstehenden Regelungen und Preise **für Kleinkunden ohne Lastgangmessung**.

1. Jahrespreissystem Entnahme ohne Lastgangzählung

Für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten folgende Preise.

| Kundengruppe | Grundpreise | | Arbeitspreise | |
|-----------------------------|---------------------------|----------------------------|---------------------------|----------------------------|
| | Nettopreise ¹⁾ | Bruttopreise ²⁾ | Nettopreise ¹⁾ | Bruttopreise ²⁾ |
| Haushalts- u. Gewerbekunden | 18,00 € / a | 21,42 € / a | 4,50 Ct / kWh | 5,36 Ct / kWh |

2. Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Gemeinde.
Sondervertragskunden: Jahresverbrauch > 30.000 kWh und Jahreshöchstleistung > 30 kW (2 Monatswerte).

| | Nettopreise ¹⁾ | Bruttopreise ²⁾ |
|---------------------------|---------------------------|----------------------------|
| Tarifikunden (gem. KAV) : | 1,32 Ct / kWh | 1,57 Ct / kWh |
| Schwachlastkunden: | 0,61 Ct / kWh | 0,73 Ct / kWh |
| Sondervertragskunden : | 0,11 Ct / kWh | 0,13 Ct / kWh |

3. Unterbrechbare Verbraucher (Elektro-Speicherheizung / Wärmepumpe in NT-Zeit)

| | Nettopreise ¹⁾ | Bruttopreise ²⁾ |
|-----------------|---------------------------|----------------------------|
| Niederspannung: | 2,52 Ct / kWh | 3,00 Ct / kWh |

4 Verlustausgleich

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind mit den Netznutzungsentgelten abgegolten.

5. Umlage Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)
siehe Verband der Netzbetreiber www.bdew.de
Die Aufschläge gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz richten sich nach den aktuellen Veröffentlichungen des BDEW.

6. Verrechnungspreise (siehe Preise für Mess- und Abrechnungsdienstleistungen)

1) ohne Berücksichtigung von KWKG, KA, Strom- und Umsatzsteuer; 2) inkl. 19 % Umsatzsteuer

**Preise für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung
für die Nutzung von Elektrizitätsverteilungsnetzen**

Preisstand 1. Januar 2009

Für die Erfassung und Abrechnung der Energiemengen gelten nachstehende Verrechnungspreise je nach Ausstattung der jeweiligen Messeinrichtung.

| | Preis für Messstellenbetrieb | | Preis für die Messung | |
|------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|-----------------|-----------------------|-------------------|
| | Nettopreise1) | Bruttopreise2) | Nettopreise1) | Bruttopreise2) |
| 1. Kunden mit Leistungsmessung (1/4 -h- Leistungsmessung mit Fernauslesung) | | | | |
| 1 mittelspannungsseitige Messung | 479,06 € / Jahr | 570,08 € / Jahr | 15,00 € / Vorgang | 17,85 € / Vorgang |
| 2 niederspannungsseitige Messung | 234,42 € / Jahr | 278,96 € / Jahr | 15,00 € / Vorgang | 17,85 € / Vorgang |

| 2. Preis für die Abrechnung bei Kunden mit Lastgangmessung | | | | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|----------------|-------------------|-------------------|
| Monatliche Datenübermittlung je Lastgangmessung an Bilanzkoordinator und Lieferant per E-Mail inkl. Aggregation. | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| je Messstelle : | <table border="1" style="display: inline-table;"> <thead> <tr> <th>Nettopreise1)</th> <th>Bruttopreise2)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>11,31 € / Vorgang</td> <td>13,46 € / Vorgang</td> </tr> </tbody> </table> | Nettopreise1) | Bruttopreise2) | 11,31 € / Vorgang | 13,46 € / Vorgang |
| Nettopreise1) | Bruttopreise2) | | | | |
| 11,31 € / Vorgang | 13,46 € / Vorgang | | | | |

| 3. Tägliche Datenbereitstellung (optional) | | | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|----------------|--------------|--------------|
| Tägliche Datenübermittlung der 1/4-h-Vortageswerte bis 11:00 Uhr an den Lieferanten per E-Mail im MSCONS - Format | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| je Messstelle : | <table border="1" style="display: inline-table;"> <thead> <tr> <th>Nettopreise1)</th> <th>Bruttopreise2)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>3,00 € / Tag</td> <td>3,57 € / Tag</td> </tr> </tbody> </table> | Nettopreise1) | Bruttopreise2) | 3,00 € / Tag | 3,57 € / Tag |
| Nettopreise1) | Bruttopreise2) | | | | |
| 3,00 € / Tag | 3,57 € / Tag | | | | |
| Die Daten der Tage Freitag, Samstag sowie Sonn- und Feiertag werden am nächstfolgenden Werktag übermittelt. | | | | | |

| | Preis für Messstellenbetrieb | | Preis für die Messung | |
|----------------------------------------|------------------------------|----------------|-----------------------|------------------|
| | Nettopreise1) | Bruttopreise2) | Nettopreise1) | Bruttopreise2) |
| 4. Kunden ohne Leistungsmessung | | | | |
| 1 Einfachtarif - Zähler | 7,20 € / Jahr | 8,57 € / Jahr | 3,60 € / Vorgang | 4,28 € / Vorgang |
| 2 Zweitarif - Zähler | 16,83 € / Jahr | 20,03 € / Jahr | 3,60 € / Vorgang | 4,28 € / Vorgang |
| 3 Maximum - Zähler | 54,44 € / Jahr | 64,78 € / Jahr | 3,60 € / Vorgang | 4,28 € / Vorgang |
| 4 Maximum Doppeltarif | 64,07 € / Jahr | 76,24 € / Jahr | 3,60 € / Vorgang | 4,28 € / Vorgang |
| 4 zusätzliches Maximum | 40,00 € / Jahr | 47,60 € / Jahr | 3,60 € / Vorgang | 4,28 € / Vorgang |

| 5 Preis für die Abrechnung bei Kunden ohne Lastgangmessung | | | | | |
|-------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|----------------|-------------------|-------------------|
| | | | | | |
| | | | | | |
| je Messstelle : | <table border="1" style="display: inline-table;"> <thead> <tr> <th>Nettopreise1)</th> <th>Bruttopreise2)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>11,31 € / Vorgang</td> <td>13,46 € / Vorgang</td> </tr> </tbody> </table> | Nettopreise1) | Bruttopreise2) | 11,31 € / Vorgang | 13,46 € / Vorgang |
| Nettopreise1) | Bruttopreise2) | | | | |
| 11,31 € / Vorgang | 13,46 € / Vorgang | | | | |

1) ohne Berücksichtigung von Umsatzsteuer; 2) inkl. 19 % Umsatzsteuer

**Preise für Zusatzdienstleistungen
für die Nutzung von Elektrizitätsverteilungsnetzen**

Preisstand 1.Januar 2009

| | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|-----------------------|
| 1. Zählerauslesung mit Lastgangmessung | | |
| sofern der Netzkunde abweichend vom Regelfall keinen Telefon-Hauptanschluss stellt, gelten folgende Zuschläge für die monatliche Auslesung: | | |
| | Verrechnungspreise | |
| | Nettopreise1) | Bruttopreise2) |
| 1 Auslesung mittels GSM Modem sofern technisch keine Möglichkeit besteht einen Festnetzanschluss einzurichten und die technische Möglichkeit zum Betrieb eines GSM Modems besteht | 540,00 € / Jahr | 642,60 € / Jahr |
| 2 Sonderablesung mit DFÜ LP Zähler | 15,00 € / je Ablesung | 17,85 € / je Ablesung |
| 2. Zählerauslesung ohne Lastgangmessung | | |
| | Verrechnungspreise | |
| | Nettopreise1) | Bruttopreise2) |
| 1 Sonderablesung ohne LP Zähler | 3,60 € / je Ablesung | 4,28 € / je Ablesung |
| 3. Wandler und Schaltgeräte | | |
| | Verrechnungspreise | |
| | Nettopreise1) | Bruttopreise2) |
| 1 Wandler | 18,00 € / Jahr | 21,42 € / Jahr |
| 2 Schaltgerät zur Aussteuerung | 25,00 € / Jahr | 29,75 € / Jahr |
| 4. Sperren von Zählstellen | | |
| | Verrechnungspreise | |
| | Nettopreise1) | Bruttopreise2) |
| 1 Sperren einer Zählstelle | 35,00 € | 35,00 € |
| 2 Entsperren einer Zählstelle | 35,00 € | 41,65 € |

1) ohne Berücksichtigung von Umsatzsteuer; 2) inkl. 19 % Umsatzsteuer

**Allgemeine Bedingungen
zur Anwendung der Netznutzungspreise**

Preisstand 1. Januar 2009

Kompensationsdienstleistung:

Gemäß Anschluss- und Netznutzungsvertrag muss bei der Entnahmestelle ein $\cos \phi$ zwischen 0,9 induktiv und 0,9 kapazitiv eingehalten werden. Die Blindarbeit, die 50% der Wirkarbeit übersteigt, wird somit mit dem im Preisblatt genannten Arbeitspreis für die Kompensationsdienstleistung berechnet.

Leistungspreisberechnung:

Für die Berechnung des Leistungspreises ist die höchste 1/4 h- Leistung des Kalenderjahres maßgebend. Für die Abrechnung von Abschlägen kann die höchste Leistung des Vorjahres angesetzt werden.

Bei Überschreitung der Leistung gemäß Anschlußvertrag wird die Leistung, die den im Anschlußvertrag genannten Wert überschreitet, mit einem Aufschlag von 50% auf dem im Preisblatt genannten Wert berechnet.

Die mindestens in Rechnung gestellte Leistung beträgt 60% der im Anschlussvertrag vereinbarten Leistung.

Konzessionsabgaben:

Es sind jeweils die höchsten geltenden Konzessionsabgaben genannt. Versorgt der Netzbetreiber mehrere Gemeinden, so wird gegebenenfalls für Abnahmestellen in kleineren Gemeinden eine geringere Konzessionsabgabe berechnet.

Beansprucht der Netzkunde eine Freistellung von der Zahlung der Konzessionsabgabe, weil der Durchschnittspreis der Energielieferung (inkl. Netzkosten) den Grenzpreis der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweiligen gesetzlichen Fassung unterschreitet, so weist er dies dem Netzbetreiber in belegbarer Form, zum Beispiel durch ein Testat eines Wirtschaftsprüfers, nach.

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabenverordnung (Fassung vom 9.1.1992, zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 7.7.2005) festgelegten Höchstpreisen.

Preisänderungen:

Der Netzbetreiber behält sich Preisänderungen vor, insbesondere bei Preisänderungen des vorgelagerten Netzbetreibers sowie bei Änderungen von Gesetzen, Verordnungen, Neuregelungen im energiewirtschaftlichen Bereich, u.ä.

Anlage 4: Haftungsbestimmungen

StromNZV § 25a Haftung bei Störungen der Netznutzung § 18 der Niederspannungsanschlussverordnung gilt entsprechend.

NAV § 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Netzanschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netzanschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Netzanschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt. Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Netzanschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

- 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25.000 an das eigene Netz angeschlossenen Netzanschlussnutzern;
- 10 Millionen Euro bei 25.001 bis 100.000 an das eigene Netz angeschlossenen Netzanschlussnutzern;
- 20 Millionen Euro bei 100.001 bis 200.000 an das eigene Netz angeschlossenen Netzanschlussnutzern;
- 30 Millionen Euro bei 200.001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Netzanschlussnutzern;
- 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Netzanschlussnutzern.
- In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Netzanschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Netzanschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Netzanschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Netzanschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Netzanschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Netzanschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Netzanschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Netzanschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Netzanschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

Kommunikationsparameter zu BK-06-06-009

Firma: Stadtwerke Schwentimental GmbH
Adresse: Theodor-Storm-Platz 1

Ort: 24223 Schwentimental

Ansprechpartner Netz

Name: Ralf Friedrich
Kundenwechsel: netz@stadtwerke-schwentimental.de
Zuordnungslisten: netz@stadtwerke-schwentimental.de
Fahrpläne: netz@stadtwerke-schwentimental.de
Lastgänge: netz@stadtwerke-schwentimental.de
VDEW-Codenr: 9900524000000

Telefon: 04307/8241-161
Fax: 04307/8241-157

Ansprechpartner Vertrieb

Name: Sebastian Poth
Kundenwechsel: vertrieb@stadtwerke-schwentimental.de
Zuordnungslisten: vertrieb@stadtwerke-schwentimental.de
INVOIC: vertrieb@stadtwerke-schwentimental.de
VDEW-Codenr: 9903980000002

Telefon: 04307/8241-171
Fax: 04307/8241-157

Netznutzungsabrechnungen

Name: Petra Pöhlmann
Email: netz@stadtwerke-schwentimental.de

Telefon: 04307/8241-154
Fax: 04307/8241-157

EDIFACT- Verantwortlicher

Name: Ralf Friedrich
Email: ralf.friedrich@stadtwerke-schwentimental.de

Telefon: 04307/8241-161
Fax: 04307/8241-157

EIC-Code: 11XEED-GMBH----J
Regelzone: 10YDE-EON-----1

| GPKE - Formate: | Version: |
|-----------------|----------|
| MSCONS | 2.1.a |
| UNTILMD | 4.2. |
| CONTRL | 1.3b |
| REQDOC | 2.1.a |
| INVOIC | 2.2. |
| REMADV | 2.2. |
| | |

Die S.WS wird EDIFACT-Nachrichten ausschließlichschließlich via E-Mail senden und empfangen.
E-Mails größer als 10 MB können nicht empfangen werden.
Verschlüsselte Kommunikation, Signaturen sowie Komprimierung werden zur Zeit nicht unterstützt.